

Zusammenarbeitsmodell Datenschutzbehörden SG-AR-AI-TG

Dr. iur. Bruno Baeriswyl

14. Juni 2024

www.privacy-expert.ch

Bruno Baeriswyl, Dr.iur.

BB Beratung GmbH / Ringstrasse 34, CH 8057 Zürich / +41 79 286 17 78 / info@privacy-expert.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Auftrag und Vorgehen	2
3	Stellenbeschreibung	3
3.1	Einleitung	3
3.2	Stellenbeschrieb	3
4	Vertiefung Organisation und Führung	4
4.1	Organisation	4
4.2	Führung	4
5	Regelung der Stellvertretung	5
5.1	Materielle Voraussetzungen	5
5.2	Organisatorische Voraussetzungen	5
6	Schwerpunkte der Zusammenarbeit	6
7	Mehrwert der Zusammenarbeit	8
8	Inhalte der Vereinbarung	9



1 Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument konkretisiert verschiedene Aspekte der vertieften Zusammenarbeit der Kantone im Bereich des Datenschutzes, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die gemeinsame Stelle (Stellenbeschreibung, Organisation, Führung) und die zu behandelnden Themen.

Zudem zeigt das Dokument den Nutzen der Zusammenarbeit für die Kantone auf und skizziert den Rahmen für eine interkantonale Vereinbarung.

2 Auftrag und Vorgehen

- 1 An der Sitzung vom 15. Februar 2024 wurde vereinbart, dass das mögliche Zusammenarbeitsmodell der Datenschutzbehörden der Kantone SG-AR-AI-TG weiter konkretisiert wird.¹
- 2 Dabei stehen die folgenden Themen im Vordergrund:
 - Stellenbeschreibung für die gemeinsame Stelle
 - Vertiefung Organisation und Führung
 - Regelung der Stellvertretung
 - Schwerpunkte der Zusammenarbeit (Themenliste)
 - Mehrwert der Zusammenarbeit
 - Inhalte der Vereinbarung (Entwurf)
- 3 In einem ersten Schritt wurden die Themen mit den Datenschutzbehörden konkretisiert. Die Ergebnisse der Besprechung vom 24. April 2024 sind im Dokument vom 17. Mai 2024 für das Mitberichtverfahren integriert.
- 4 Die Ergebnisse des schriftlichen Mitberichtverfahrens sind im vorliegenden Bericht vom 14. Juni 2024 berücksichtigt.
- 5 Dieser konsolidierte Bericht wird an der nächsten Sitzung vom 27. Juni 2024 diskutiert.

¹ Protokoll der Sitzung vom 15. Februar 2024, S. 2 f.

3 Stellenbeschreibung

3.1 Einleitung

Die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit soll durch eine spezifische Stelle abgedeckt werden, welche die kantonsübergreifenden Themen bearbeitet.² 6

3.2 Stellenbeschreibung

Die wichtigsten Aufgaben dieser Stelle sind: 7

- Führen einer Themenliste der gemeinsamen Themen aller Kantone («Themenmonitoring» und Koordination);
- Kontaktpflege zu wichtigen Gremien in den Kantonen (Digitalisierung etc.) (operationelle Ebene);
- Abklärung datenschutzrechtlicher Fragestellungen;
- Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen bei gemeinsamen Themen (zugewiesen durch zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n);
- Erarbeitung von Beurteilungsgrundlagen bei gemeinsamen Themen;
- Inhaltliche Erarbeitung gemeinsamer Dokumente;
- Themen aufbereiten für die Webseiten (z.B. Meldeformulare);
- Erstellen von Mitberichten, Vernehmlassungen etc.;
- Fachliche Unterstützung bei Stellvertretungen des/der Beauftragten;
- Koordinationsmeetings organisieren (Traktanden etc.).

Das Anforderungsprofil für diese Stelle umfasst: 8

- Juristische Ausbildung;
- Erfahrung im Datenschutz (von Vorteil);
- Verwaltungserfahrung (in einem der beteiligten Kantone von Vorteil);
- 1-2 Jahre Berufserfahrung;
- IT-Affinität;
- Selbständigkeit, Belastbarkeit, Integrität, Dienstleistungsverständnis.

² Siehe Dokument «Engere Zusammenarbeit», 6. Februar 2024, N 64 ff.

4 Vertiefung Organisation und Führung

4.1 Organisation

- 9 Die Stelle umfasst 50 Stellenprozente und kann als ordentliche Stelle bei der Datenschutzbehörde des Kantons Thurgau³ oder des Kantons St. Gallen integriert sein. Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis des gewählten Kantons (Staatskanzlei) und folglich um eine/n Mitarbeitende/n des entsprechenden Kantons.
- 10 Die personalrechtliche Verantwortung ist damit bei einem Kanton gegeben.
- 11 Über die Auswahl und (Neu)Anstellung einer Person für diese Stelle entscheidet der gewählte Kanton, wobei den anderen Kantonen ein Anhörungs- und Mitspracherecht eingeräumt werden kann.

4.2 Führung

- 12 Die Personalführung liegt bei der Datenschutzbehörde des ausgewählten Kantons. Sie hat den Lead in der Organisation der Zusammenarbeit und der Koordination mit den anderen Datenschutzbehörden.
- 13 Dies beinhaltet den regelmässigen Austausch aller Datenschutzbehörden (Meetings) und den direkten Kontakt (fachlich), um die Stelle optimal auf die Bedürfnisse bei den gemeinsamen Zielsetzungen auszurichten.

³ Die Hürden für neue Stellen im Kanton Thurgau werden sehr hoch sein, da sich die Entwicklung der Kantonsfinanzen 2025-2028 als sehr schwierig abzeichnet.

5 Regelung der Stellvertretung

Eine gegenseitige Stellvertretung der Datenschutzbehörden wird durch eine Stelle, die über ein Grundwissen aller Kantone verfügt, erleichtert, da sie bei einer Stellvertretung entsprechend unterstützen kann. 14

Eine Stellvertretung soll erfolgen, wenn bestimmte materielle und formelle Voraussetzungen vorliegen. Sie sind in der Vereinbarung (siehe Ziffer 8 unten) festzuhalten. 15

5.1 Materielle Voraussetzungen

Eine Stellvertretung kann erfolgen, wenn 16

- ein/e Datenschutzbeauftragte/r ausserordentlicherweise voraussichtlich länger als zwei Wochen ausfällt;
- eine Dringlichkeit in Bezug auf ein bestimmtes Geschäft oder bei einem zu erwartenden langen Ausfall generell besteht.

Die Stellvertretung verfügt über die Kompetenzen der Datenschutzbehörde gemäss dem anwendbaren Datenschutzgesetz. 17

5.2 Organisatorische Voraussetzungen

Der Regierungsrat des betroffenen Kantons entscheidet, ob die materiellen Voraussetzungen der Stellvertretung gegeben sind. Dabei legt er fest 18

- welche/r Datenschutzbeauftragte die Stellvertretung übernehmen soll,
- ob die Stellvertretung für ein bestimmtes Geschäft oder generell ist,
- wie der Zugriff zu den Akten erfolgen soll.

6 Schwerpunkte der Zusammenarbeit

- 19 Die Themen für den Bereich der gemeinsamen Zusammenarbeit ergeben sich durch ein laufendes Themenmonitoring und eine entsprechende Priorisierung.
- 20 Bereits heute lassen sich zahlreiche Themengebiete identifizieren, die gemeinsam behandelt oder weiterverfolgt werden können.

21

Themen	Ergebnisse
Digitalisierung / eGovernment - Digitale Steuererklärung - Online-Schalter für Behördenleistungen - eBaubewilligungen - Kantonale Personenregister - Nutzung elektronischer Identitäten	- Aufzeigen des Handlungsbedarfs aus Sicht Datenschutz - Beurteilen der Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) (Vorabkontrolle) - Vergleich verschiedener Lösungsmöglichkeiten - Katalog der angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen der Datensicherheit
KI	- Aufzeigen des Handlungsbedarfs aus Sicht Datenschutz - Aufzeigen möglicher Anpassungen auf gesetzlicher Ebene - Lösungsvorschläge für datenschutzkonformen Einsatz (z.B. ChatGPT)
Gemeinsame Anwendungen prüfen - Z.B. gemeinsame Stellungnahmen (M365)	- Soweit gleiche Anwendungen eingesetzt werden (sollen), erfolgt eine gemeinsame Beurteilung
Auftragsdatenbearbeitung - Cloud-Lösungen	- Erstellen von Checkliste für datenschutzkonforme Aufträge an Dritte - Vorschlag von datenschutzrechtlichen Vertragsklauseln

Allg. Sensibilisierungsaktionen - eLearning	- Allgemeine Broschüren, Merkblätter für Mitarbeitende der Verwaltung - eLearning Tool für Mitarbeitende
Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)	- Hinweise für angemessene Massnahmen - Beurteilung der Massnahmen bei gleichen Anwendungen - Beurteilung von Standards für die Kantone
Gesetzgebung	- Begleitung von Rechtsetzungsprojekten - Stellungnahmen
Kontrollen - Schengen-Kontrolle	- Gemeinsame Durchführung der Schengen-Kontrollen nach einheitlichem Standard - Gemeinsame Kontrollen von gleichen Anwendungen - Festlegung gemeinsamer Kontrollstandards

7 Mehrwert der Zusammenarbeit

- 22 Der Nutzen der vertieften Zusammenarbeit ergibt sich in verschiedenen Bereichen.
- 23 Inhaltlich kann hervorgehoben werden
- dass die Kantone über ein breiteres und vertieftes Wissen im Bereich Datenschutz verfügen werden,
 - die Umsetzung dieses Wissens insbesondere durch entsprechende allgemeine Beratungsdienstleistungen zu pragmatischen Lösungen führen wird,
 - einheitliche Vorgaben und Standards im Bereich Datenschutz geschaffen werden können,
 - dass insgesamt eine Qualitätsverbesserung erwartet werden kann.
- 24 Organisatorisch wirkt sich die Zusammenarbeit auf die Kantone durch
- einfachere Koordination bei datenschutzrechtlichen Fragen,
 - einen automatischen Beizug von Wissen aus den anderen Kantonen,
 - die Bereitstellung einer Stellvertretung bei ausserordentlichen Situationen
- aus.
- 25 Finanziell wird sich die Zusammenarbeit durch eine Minimierung des Aufwands und eine Stärkung der Effizienz auswirken, insbesondere durch
- schnellere Antwortzeiten dank geteiltem Wissen,
 - vertieftere Abklärungen und damit später kein zusätzlicher Aufwand für weitere Abklärungen,
 - generell mehr Unterstützung bei gemeinsamen Projekten,
 - rechtzeitige Involvierung der Datenschutzbehörden dank aktivem Themenmonitoring,
 - aktive datenschutzrechtliche Begleitung der grossen Themen wie Digitalisierung und KI.
- Allerdings entsteht auch ein Aufwand für Koordination und Konsultation sowie Führung bei den Datenschutzbehörden.
- 26 Der Mehrwert der vertieften Zusammenarbeit dürfte sich nach einer Einführungsphase zeigen, wenn die vorgesehene Stelle besetzt ist und die Aufgaben systematisch angegangen werden.
- 27 Zudem kann damit gerechnet werden, dass diese Form der interkantonalen Zusammenarbeit für die beteiligten Kantone auch eine nationale Ausstrahlung haben wird.

8 Inhalte der Vereinbarung

Die wichtigsten Eckpunkte einer interkantonalen Vereinbarung sind:

28

1. Präambel (Ziel):

- Stärkung der Effizienz der Datenschutzbehörden durch eine vertiefte Zusammenarbeit.
- Unterstützung der Kantone bei den grossen Themen der Digitalisierung.
- Unterstützung der Kantone bei kantonsübergreifenden Projekten.
- Standardisierte und pragmatische Lösungen, welche die Anforderungen des Datenschutzes erfüllen.

2. Gemeinsame Stelle

- Festlegung der Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 3 und 4 (oben).

3. Stellvertretung

- Festlegung der materiellen und formellen Voraussetzungen der gegenseitigen Stellvertretung gemäss Ziffer 5 (oben).

4. Finanzierung

- Festlegung des finanziellen Aufwands und eines Finanzierungsschlüssels.

5. Vertragsdauer, Kündigung

- Festlegung des Vertragsbeginns und der Kündigungsmöglichkeit.